

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen aller Studiengänge beschlossen.

Artikel I

In der gesamten Prüfungsordnung wird der englische Begriff zur Bezeichnung des akademischen Grades übernommen:

Alt: **Bakkalaurea/-us, Bakkalaureatsstudiengang, Bakkalaureatsprüfung** etc.

Übergangsordnung und Revision: **Bachelor, Bachelorstudiengang, Bachelorprüfung** etc.

Änderungen zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Praktikums und der Bakkalaureatsprüfung **sieben** Semester.

Übergangsordnung: (keine Änderung)

Revision:

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Praktikums, **eines Fremdsprachen- und Profilierungssemesters** und der Bachelorprüfung **acht** Semester.

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (2) Der Studiumumfang beträgt insgesamt **210** Leistungspunkte (Credits) auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). In der Regel sind pro Semester 30 Credits zu erbringen. Die Credits werden aufgrund erbrachter Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung von den Lehrenden vergeben.

Übergangsordnung: (keine Änderung)

Revision:

- (2) Der Studiumumfang beträgt insgesamt **240** Leistungspunkte (Credits) auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). In der Regel sind pro Semester 30 Credits zu erbringen. Die Credits werden aufgrund erbrachter Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung von den Lehrenden vergeben.

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Alt:

- (3) Das Studium besteht aus Studienmodulen, Projektmodulen, Trainingsmodulen, einem Famulaturmodul sowie dem Wahlpflichtbereich.

Übergangsordnung: (keine Änderung)

Revision:

- (3) Das Studium besteht aus Studienmodulen, Projektmodulen, Trainingsmodulen, einem Famulaturmodul, dem Wahlpflichtbereich, **der z.T. ebenso wie Sprachstudien über ein Semester an einer anderen Hochschule – i.d.R. im Ausland – abzudecken ist.**

Änderungen zu § 3 Studienleistungen und Fristen

Übergangsordnung: (keine Änderung)

Revision:

§ 3 Absatz 6 wird in § 3 Absatz 7 umbenannt und folgender Absatz eingefügt:

- (6) Nach dem 3. Semester wird in den Projekt-, Trainings- und Studienmodulen studienbegleitend eine Zwischenprüfung durchgeführt. Über die bestandenen Module der ersten drei Studiensemester erteilt der Prüfungsausschuss eine Zwischenprüfungsbescheinigung. Werden die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise nicht bis spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu verantworten.**

Änderungen zu § 6 **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Alt:

- (1) Zur Bakkalaureatsprüfung wird zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Universität Magdeburg für den entsprechenden Bakkalaureatsstudiengang „Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering“ eingeschrieben ist,
 3. die erforderlichen Leistungen des gesamten Studiengangs gemäß Studienordnung § 6, Abs. 1 – nachweisbar in Credits – erbracht hat, wobei eine Leistung im Wert von 5 Credits in begründeten Fällen auch noch nach Beginn der Abschlussarbeit beigebracht werden kann.

Übergangsordnung:

- (1) Zur **Bachelorabschlussarbeit** wird zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Universität Magdeburg für den entsprechenden Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering“ eingeschrieben ist,
 3. die erforderlichen Leistungen des gesamten Studiengangs gemäß Studienordnung – nachweisbar in Credits – erbracht hat, wobei eine Leistung im Wert von 5 Credits in begründeten Fällen auch noch nach Beginn der Abschlussarbeit beigebracht werden kann.

Revision:

- (1) Zur **Bachelorabschlussarbeit** wird zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Universität Magdeburg für den entsprechenden Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering“ eingeschrieben ist,
 3. **die Zwischenprüfung gemäß § 3 Absatz 6 erfolgreich abgelegt hat,**
 4. die erforderlichen Leistungen **der ersten sieben Semester gemäß Studienordnung** – nachweisbar in Credits – erbracht hat, wobei eine Leistung im Wert von 5 Credits in begründeten Fällen auch noch nach Beginn der Abschlussarbeit beigebracht werden kann.

§ 6 Absatz 2 und 3 werden wie folgt geändert und ergänzt:

Alt:

(2) Zur Bakkalaureatsprüfung wird nicht zugelassen, wer

1. eine Bakkalaureatsprüfung in einem vergleichbaren oder demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet,
3. die erforderlichen in Credits nachzuweisenden Leistungen nicht erbracht hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Abschlussarbeit ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) 1.-3. genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bakkalaureatsprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Übergangsordnung und Revision:

Absatz 2 und 3 werden in Absatz 3 und 4 umbenannt. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle erforderlichen Leistungen des gesamten Studiengangs gemäß Studienordnung – nachweisbar in Credits – erbracht hat.

Änderungen zu § 8

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt in der Regel **13 Wochen**; im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag **bis auf 17 Wochen** verlängert werden. Der Antrag ist an die Studiengangsleitung zu stellen.

Übergangsordnung: (keine Änderung)

Revision:

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt in der Regel **9 Wochen**; im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag verlängert werden. Der Antrag ist an die Studiengangsleitung zu stellen.

Änderungen zu § 9 Kolloquium

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (1) Frühestens sechs und spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt ein **90-minütiges** wissenschaftliches Kolloquium, in dem die Abschlussarbeit vorgestellt und in weiterführenden Fragen auf die Wissensgebiete des Studiengangs eingegangen wird. In diesem Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Fragestellungen vor dem Hintergrund der Lehrgebiete des Studiengangs zu dimensionieren und aus unterschiedlichen Perspektiven Bearbeitungs- und Lösungswege aufzuzeigen.

Übergangsordnung und Revision:

- (1) Frühestens sechs und spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt ein **45-minütiges** wissenschaftliches Kolloquium, in dem die Abschlussarbeit vorgestellt und in weiterführenden Fragen auf die Wissensgebiete des Studiengangs eingegangen wird. In diesem Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Fragestellungen vor dem Hintergrund der Lehrgebiete des Studiengangs zu dimensionieren und aus unterschiedlichen Perspektiven Bearbeitungs- und Lösungswege aufzuzeigen.

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (2) Das Prüfungsgremium im Kolloquium setzt sich aus **mindestens** drei Lehrenden des Studiengangs mit verschiedenen Fachgebieten zusammen. Der/die Betreuende der Abschlussarbeit ist Mitglied des Prüfungsgremiums.

Übergangsordnung und Revision:

- (2) Das Prüfungsgremium im Kolloquium setzt sich aus **in der Regel** drei Lehrenden des Studiengangs mit verschiedenen Fachgebieten zusammen. Der/die Betreuende der Abschlussarbeit ist Mitglied des Prüfungsgremiums.

**Änderungen zu § 10
Bewertung der Studienleistungen und Abschluss**

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert (die Tabelle entfällt):

Alt:

Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Folgendes Notensystem ist anzuwenden:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei der Bildung der Noten für die Studienmodule und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Übergangsordnung und Revision:

Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Folgendes Notensystem ist anzuwenden:

1,0/1,3	sehr gut
1,7/2,0/2,3	gut
2,7/3,0/3,3	befriedigend
3,7/4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten für die Studienmodule und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Änderungen zu § 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Die Benotung der Module Ökonomische Bildung und Wirtschaftsinformatik und -mathematik wird für die Übergangsordnung ausgesetzt. Das Modul „Wirtschaftsinformatik und -mathematik“ wird in der Revision in „Wirtschaftsinformatik“ umbenannt.

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (1) Benotet werden alle Module außer dem Famulaturmodul und den Trainingsmodulen.

Übergangsordnung:

- (1) Benotet werden alle Module außer dem Famulaturmodul, den Trainingsmodulen **und den Modulen Ökonomische Bildung und Wirtschaftsinformatik und -mathematik.**

Revision:

- (1) Benotet werden alle Module außer dem Famulaturmodul, den Trainingsmodulen **und den Modulen Ökonomische Bildung 1.1 und 1.2 .**

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (2) Die Gesamtnote setzt sich zu 70% aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module und zu 30% aus der Gesamtnote für Abschlussarbeit und Kolloquium zusammen. Die Bildung des arithmetischen Mittels der Einzelmodule bezieht sich auf die Noten für die Module in den Gebieten Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik, **Ökonomische Bildung, Wirtschaftsinformatik und -mathematik**, Recht und im Wahlpflichtbereich.

Übergangsordnung:

- (2) Die Gesamtnote setzt sich zu 70% aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module und zu 30% aus der Gesamtnote für Abschlussarbeit und Kolloquium zusammen. Die Bildung des arithmetischen Mittels der Einzelmodule bezieht sich auf die Noten für die Module in den Gebieten Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik, Recht und im Wahlpflichtbereich.

Revision:

- (2) Die Gesamtnote setzt sich zu 70% aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module und zu 30% aus der Gesamtnote für Abschlussarbeit und Kolloquium zusammen. Die Bildung des arithmetischen Mittels der Einzelmodule bezieht sich auf die Noten für die Module in den Gebieten Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik, **Ökonomische Bildung, Wirtschaftsinformatik**, Recht und im Wahlpflichtbereich.

Änderungen zu Anlage 1 Übersicht über die Module

Die Änderungen zu Anlage 1 ergeben sich aus den Änderungen zum tabellarischen Überblick über die Module zu Anlage 2 Aufbau des Studiums/Credits (s.u.).

Änderungen zu Anlage 2 Aufbau des Studiums/Credits

Siehe S. 8-10

Tabelle „Alt“: Ursprungscurriculum

(Datei: KWL-PO-Satzungsänderung S.9_Tabelle Alt.pdf)

Tabelle „Übergangsordnung“

(Datei: KWL-PO-Satzungsänderung S.10_Tabelle Übergang.pdf)

Tabelle „Revision“

(Datei: KWL-PO-Satzungsänderung S.11_Tabelle Revision.pdf)

Artikel II

Die Satzungsänderung zur Übergangsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die zwischen Wintersemester 2002/03 und Wintersemester 2004/05 im Studiengang Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert worden sind.

Die Satzungsänderung zur Revision findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2005/06 im Studiengang Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.09.2005.

Magdeburg, 31.01.2006

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg